



Parlament 1017 Wien  
www.konvent.gv.at

**Protokoll**  
**über die 4. Sitzung des Ausschusses 8**  
**"Demokratische Kontrolle"**  
**am 22. Jänner 2004**  
**im Parlament, Lokal III**

**Tagesordnungspunkt 3: Amtsverschwiegenheit**

Für eine Ausweitung des Rechts des einzelnen auf Auskunft wird angeführt, dass eine höhere Transparenz auch zu einer höheren Akzeptanz des Verwaltungshandelns führen kann. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung des Rechts auf Auskunft die Gefahr eines unverhältnismäßigen (etwa Erhebungs-)Aufwandes für die Vollziehung mit sich bringt.

Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass – dies auch im Hinblick auf die von den drei Gutachtern erstatteten Stellungnahmen – das Verhältnis Auskunftsrecht – Amtsverschwiegenheit im Sinne eines Regel-Ausnahme-Schemas umgestaltet werden sollte. Dem Recht auf Information soll somit gegenüber der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit der Vorrang zukommen. Dem Bürger soll bezüglich ihn persönlich betreffender Informationen ein verfassungsrechtlich verankertes subjektiv einklagbares Recht auf Auskunft eingeräumt werden; die Vollziehung soll dem gegenüber eine generelle Veröffentlichungspflicht treffen. Allerdings soll der einfache Gesetzgeber – im Sinne eines Ausgestaltungsvorbehaltes – ermächtigt werden, das Recht auf Auskunft auf Grund möglichst klar zu umschreibender Ausnahmebestimmungen einzuschränken. Kriterien für eine zulässige Einschränkung des Rechts auf Auskunft sind jedenfalls die in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten Kriterien für die Einschränkung der Meinungsfreiheit und insbesondere der Schutz personenbezogener Daten. Der konkrete Umfang der zu normierenden Ausnahmekriterien bzw. der dem einfachen Gesetzgeber konkret einzuräumende Gestaltungsspielraum ist noch unklar und wird in einer 2. Runde erneut zu beraten sein.

Festgehalten wird, dass ein vom Ausschuss allenfalls zu erstattender Textvorschlag den drei Gutachtern vorzulegen wäre und auch Verwaltungspraktiker damit befasst werden sollten. Univ.Ass. Dr. Poier legt während der Ausschussberatungen einen Formulierungsvorschlag für eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung vor (Beilage 1). Auch den Vorsitzenden der Ausschüsse 6 und 7 mit dem Ersuchen um Bekanntgabe übermittelt werden, welche Kriterien für eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft als notwendig erachtet werden.

Vereinzelt wird im Zusammenhang mit einem möglichen Kriterienkatalog auf die Regelung der Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vom 30. Mai 2001, hingewiesen (Art. 4 der Verordnung).

Mehrheitlich wird die Ansicht vertreten, dass eine generelle Volksöffentlichkeit von Verwaltungsverfahren nicht notwendig ist; vereinzelt wird eine derartige Änderung befürwortet.

Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass die Regelung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Auskunftsrechts für alle Gebietskörperschaften (und auch für alle öffentlich Bediensteten) einheitlich geregelt und eine dahin gehende Kompetenzgrundlage geschaffen werden sollte. Grundsätzlich sollen auch Gerichte in die Neuregelung des Auskunftsrechts einbezogen werden. Bezüglich der Bediensteten ausgegliederter Rechtsträger wird darauf hingewiesen, dass eine Einbeziehung davon abhängig gemacht werden sollte, inwieweit die der Rechtsträger in wirtschaftlichem Wettbewerb mit Privatunternehmen steht und daher ein Schutz betrieblicher Geheimnisse angebracht erscheint.

Weit gehender Konsens besteht weiters dahin gehend, dass die Regelung der in sachlicher Hinsicht vom Recht aus Auskunft erfassten Daten nicht detailliert im B-VG erfolgen sollte.

Es wurde im Ausschuss bereits Einvernehmen erzielt, dass der in Art. 20 Abs. 3 B-VG enthaltene „Redaktionsfehler“, wonach für Mitglieder der Bundesregierung (bzw. direkt gewählte Bürgermeister) gegenüber dem Nationalrat (bzw. dem Gemeinderat) Amtsverschwiegenheit besteht, bereinigt wird (1. Sitzung des Ausschusses, Pkt. 1.3).

Hinsichtlich der Amtshilfe wird darauf hingewiesen, dass diese in der Praxis jedenfalls gegenüber allen von der Regelung erfassten Organen gleichermaßen gehandhabt werden sollte. Der konkrete Umfang der Pflicht zur Amtshilfe darf jedenfalls nicht hinter dem neu zu fassenden Recht auf Information des Bürgers zurück bleiben.

Der Bundesminister für Justiz wird um Stellungnahme ersucht, welche Änderungen im Bereich des Strafrechts (insbesondere Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB) bei einer Ausweitung des Rechts auf Auskunft vorgenommen werden könnten.